

Von: [REDACTED]_ESTV
An: [BI-Info \(Postmaster\)](#); "[FDA-GS Registratur](#)"; [EFD-Ämterkonsultationen](#); [EFV-Bundesratsgeschäfte](#); [GSEDI-Ämterkonsultation-Vorstoss](#); [GS-EJPD-Dok](#); [GS-VBS-Ämterkonsultationen](#); [GS-WBF-Kanzlei](#); [SECO-GeKo-Geschäftssteuerung](#); [BK-Ämterkonsultationen](#); [EPA-Gever](#); [GS-UVEK-Registratur](#); [BSV-Registratur](#); "[ebg@ebg.admin.ch](#)"
Cc: [Bertschy Marc ESTV](#); [REDACTED]_ESTV; [Baumer Fabian ESTV](#); [Grosjean Claude ESTV](#); [Lehmann Patrick ESTV](#); [Gante Christine ESTV](#); [REDACTED]_ESTV
Betreff: Ämterkonsultation: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Inkrafttreten
Datum: Dienstag, 14. Juli 2026 15:39:00
Anlagen: [BRA EFD IKT Individualbesteuerung.docx](#)
[BRB zu BRA EFD IKT Individualbesteuerung.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zum rubrizierten Antrag an den Bundesrat. Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis am **Dienstag, 28. Juli 2026**

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an:

Marc Bertschy (marc.bertschy@estv.admin.ch; Tel. 058 464 07 56)

[REDACTED] ([\[REDACTED\]@estv.admin.ch](mailto:[REDACTED]@estv.admin.ch); Tel. [REDACTED])

Geht bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme ein, gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

[REDACTED]

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab

Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Tel. [REDACTED]

[REDACTED][@estv.admin.ch](mailto:[REDACTED]@estv.admin.ch)

www.estv.admin.ch



Bern,

An den Bundesrat

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Inkrafttreten

1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2025 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung» verabschiedet. Das Initiativkomitee hat am 30. Juni 2025 den bedingten Rückzug der Volksinitiative erklärt. Anlässlich der Volksabstimmung vom 8. März 2026 haben die Stimmberechtigten den indirekten Gegenvorschlag angenommen.

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung enthält Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG). Nach der vom Parlament beschlossenen Inkrafttretensregel tritt das Gesetz am 1. Januar des sechsten Jahres nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft. Der Bundesrat kann ein früheres Inkrafttreten bestimmen. Ohne einen solchen Entscheid tritt das Gesetz somit am 1. Januar 2032 in Kraft.

Die Kantone müssen die neuen Vorgaben des StHG bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes in ihr kantonales Recht überführen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen» (25.018) in der Abstimmung vom 29. November 2026 von Volk und Ständen gutgeheissen werden sollte (vgl. Ziff. 2).

Die ESTV hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) gestützt auf das StHG zum Vorschlag konsultiert, die gesetzliche Frist für die Umsetzung der Individualbesteuerung auszuschöpfen und auf ein früheres Inkrafttreten zu verzichten. Die FDK hat dieses Vorgehen begrüsst.

2. Verhältnis zur Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist gültig, solange es vom Parlament nicht aufgehoben oder geändert wird. Dies gilt a priori auch, falls die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare - Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen» am 29. November 2026 von Volk und Ständen angenommen wird. Der Geltungsbereich der Volksinitiative beschränkt sich auf die direkte Bundessteuer, weshalb die neuen StHG-Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die Individualbesteuerung keinen Verstoß gegen die neue Verfassungsbestimmung darstellen würden. Der Bundesrat hätte auch keine Kompetenz, mit einer allfälligen Verordnung das StHG zu übersteuern. Die Kantone wären daher weiterhin zur Umsetzung der In-



dividualbesteuerung verpflichtet. Diese Pflicht könnte nur durch eine erneute Änderung des StHG durch einen referendumsfähigen Beschluss des Parlaments aufgehoben werden. Ob und wann dies erfolgt, kann nicht antizipiert werden.

3. Begründung

Die Einführung der Individualbesteuerung ist ein grundlegender Systemwechsel. Sie betrifft alle steuerpflichtigen Personen, die Gemeinden, die Kantone und den Bund. Die Kantone müssen zudem ihre Steuergesetze anpassen. Dazu gehört insbesondere die Neugestaltung der Tarife und der Sozialabzüge. Je nach Kanton können ausserdem Volksabstimmungen nötig werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD erachtet es daher als geboten, Klarheit zu schaffen und auf ein vorzeitiges Inkrafttreten zu verzichten. Ein Inkrafttreten per 1. Januar 2032 schafft Rechtssicherheit und gibt den Kantonen den nötigen zeitlichen Spielraum für die politische und technische Umsetzung.

4. Ämterkonsultation

Nach der Ämterkonsultation zu ergänzen.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Dadurch, dass der Bundesrat auf eine frühere Inkraftsetzung verzichtet, fallen die mit der Individualbesteuerung einhergehenden wiederkehrenden Mindereinnahmen nach dem Forderungsprinzip ab 2032 an. Gemäss Hochrechnung (ausgehend von der aktuellen Schätzung der Mindereinnahmen von 700 Millionen Franken für das Steuerjahr 2026 auf Basis der Steuerdaten für das Steuerjahr 2022) belaufen sich diese Mindereinnahmen auf rund 900 Millionen Franken per Steuerjahr 2032.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zum Verzicht auf ein Inkrafttreten vor dem 1. Januar 2032 zuzustimmen.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Karin Keller-Sutter

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Medienmitteilung (d)

Zum Mitbericht an:

alle anderen Departemente und BK



Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jjjj]

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Inkrafttreten

Aufgrund des Antrags des EFD vom [tt. Monat jjjj],
aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird beschlossen:

Von der gesetzlichen Ermächtigung zur vorzeitigen Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung gemäss Ziffer II Absatz 3¹ wird kein Gebrauch gemacht.

¹ BBl 2025 2033

Von: [REDACTED] .BK
An: [REDACTED] ; Bertschy Marc ESTV
Betreff: AW: Ämterkonsultation: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Inkrafttreten
Datum: Freitag, 17. Juli 2026 16:29:16
Anlagen: [BRB zu BRA EFD IKT Individualbesteuerung.docx](#)
[BRA EFD IKT Individualbesteuerung.docx](#)

Liebe [REDACTED], sehr geehrter Herr Bertschy

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir sind mit dem Geschäft grundsätzlich einverstanden und haben nur wenige Bemerkungen dazu (vgl. angehängte Dokumente).

Freundliche Grüsse und einen schönen Tag

[REDACTED]

Bundeskanzlei BK
Sektion Recht

Bundeshaus West, 3003 Bern

Tel. [REDACTED]
[REDACTED]@bk.admin.ch
www.bk.admin.ch

 **Bevor Sie dieses E-Mail ausdrucken: Denken Sie an die Umwelt!**

Von: [REDACTED]@estv.admin.ch>

Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2026 15:40

An: _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung
<geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen
<aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte
<bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss
<Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>;
_GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei
<kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _BK-
Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EPA-Gever
<gever@epa.admin.ch>; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _BSV-
Registratur <BSVRegistratur@bsv.admin.ch>; _EBG-Info <info@ebg.admin.ch>

Cc: Bertschy Marc ESTV <marc.bertschy@estv.admin.ch>; [REDACTED]
[REDACTED]@estv.admin.ch>; Baumer Fabian ESTV <fabian.baumer@estv.admin.ch>;
Grosjean Claude ESTV <claud.grosjean@estv.admin.ch>; Lehmann Patrick ESTV
<patrick.lehmann@estv.admin.ch>; Gante Christine ESTV <christine.gante-
gussmann@estv.admin.ch>; [REDACTED]
[REDACTED]@estv.admin.ch>

Betreff: Ämterkonsultation: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Inkrafttreten

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zum rubrizierten Antrag an den Bundesrat. Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis am
Dienstag, 28. Juli 2026

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an:

Marc Bertschy (marc.bertschy@estv.admin.ch; Tel. 058 464 07 56)

(marc.bertschy@estv.admin.ch; Tel.)

Geht bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme ein, gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab

Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Tel.

marc.bertschy@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch



Bern,

An den Bundesrat

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Inkrafttreten

1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2025 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung» verabschiedet ([BBl 2025 2033](#)). Das Initiativkomitee hat am 30. Juni 2025 den bedingten Rückzug der Volksinitiative erklärt. Anlässlich der Volksabstimmung vom 8. März 2026 haben die Stimmberechtigten den indirekten Gegenvorschlag angenommen.

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung enthält Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ([DBG; SR 642.11](#)) sowie des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; [SR 642.14](#)). Nach der vom Parlament beschlossenen Inkrafttretensregel tritt das Gesetz am 1. Januar des sechsten Jahres nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft. Der Bundesrat kann ein früheres Inkrafttreten bestimmen. Ohne einen solchen Entscheid tritt das Gesetz somit am 1. Januar 2032 in Kraft.

Die Kantone müssen die neuen Vorgaben des StHG bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes in ihr kantonales Recht überführen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen» (25.018) in der Abstimmung vom 29. November 2026 von Volk und Ständen gutgeheissen werden sollte (vgl. Ziff. 2).

Die ESTV hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) gestützt auf das StHG zum Vorschlag konsultiert, die gesetzliche Frist für die Umsetzung der Individualbesteuerung auszuschöpfen und auf ein früheres Inkrafttreten zu verzichten. Die FDK hat dieses Vorgehen begrüsst.

2. Verhältnis zur Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist gültig, solange es vom Parlament nicht aufgehoben oder geändert wird. Dies gilt a priori auch, falls die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare - Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen» am 29. November 2026 von Volk und Ständen angenommen wird. Der Geltungsbereich der Volksinitiative beschränkt sich auf die direkte Bundessteuer, weshalb die neuen StHG-Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die Individualbesteuerung keinen Verstoß gegen die neue Verfassungsbestimmung darstellen würden. Der Bundesrat hätte auch keine Kompetenz, mit einer allfälligen Verordnung



das StHG zu übersteuern. Die Kantone wären daher weiterhin zur Umsetzung der Individualbesteuerung verpflichtet. Diese Pflicht könnte nur durch eine erneute Änderung des StHG durch einen referendumsfähigen Beschluss des Parlaments aufgehoben werden. Ob und wann dies erfolgt, kann nicht antizipiert werden.

3. Begründung

Die Einführung der Individualbesteuerung ist ein grundlegender Systemwechsel. Sie betrifft alle steuerpflichtigen Personen, die Gemeinden, die Kantone und den Bund. Die Kantone müssen zudem ihre Steuergesetze anpassen. Dazu gehört insbesondere die Neugestaltung der Tarife und der Sozialabzüge. Je nach Kanton können ausserdem Volksabstimmungen nötig werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD erachtet es daher als angebracht, auf ein vorzeitiges Inkrafttreten zu verzichten, und geboten, so rasch wie möglich Klarheit zu schaffen und auf ein vorzeitiges Inkrafttreten zu verzichten. Ein Inkrafttreten per 1. Januar 2032 schafft Rechtssicherheit und gibt den Kantonen den nötigen zeitlichen Spielraum für die politische und technische Umsetzung. Die rasche Kommunikation dieses Entscheides schafft bei den Kantonen die nötige Rechtssicherheit um sich auf den Systemwechsel vorzubereiten.

Kommentiert Ich bitte Sie, hier noch etwas ausführlicher zu sein. Ein BRB zu einem *Nicht-Inkraftsetzen* ist höchst unüblich und sollte deshalb so gut und verständlich wie möglich begründet werden (vgl. mein Vorschlag, der aber nicht der Weisheit letzter Schluss ist...)

4. Ämterkonsultation

Nach der Ämterkonsultation zu ergänzen.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Dadurch, dass der Bundesrat auf eine frühere Inkraftsetzung verzichtet, fallen die mit der Individualbesteuerung einhergehenden wiederkehrenden Mindereinnahmen nach dem Forderungsprinzip ab 2032 an. Gemäss Hochrechnung (ausgehend von der aktuellen Schätzung der Mindereinnahmen von 700 Millionen Franken für das Steuerjahr 2026 auf Basis der Steuerdaten für das Steuerjahr 2022) belaufen sich diese Mindereinnahmen auf rund 900 Millionen Franken per Steuerjahr 2032.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zum Verzicht auf ein Inkrafttreten vor dem 1. Januar 2032 zuzustimmen.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Karin Keller-Sutter

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs



- Medienmitteilung (d)

Zum Mitbericht an:
alle anderen Departemente und BK



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jjjj]

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Inkrafttreten

Aufgrund des Antrags des EFD vom [tt. Monat jjjj],
aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird beschlossen:

Von der gesetzlichen Ermächtigung zur vorzeitigen Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2025 über die Individualbesteuerung gemäss Ziffer II Absatz 3¹ wird kein Gebrauch gemacht.

Kommentiert [redacted]: Keine Fussnoten im BRB

¹ BBl 2025-2033

Von: [REDACTED] EFV
An: Bertschy Marc ESTV; [REDACTED] ESTV
Cc: [REDACTED] ESTV; Schuler Michael EFV; Sieber Nora EFV; Hohl Lukas EFV; Balmer Sandra EFV
Betreff: WG: Ämterkonsultation: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Inkrafttreten
Datum: Donnerstag, 23. Juli 2026 11:46:23
Anlagen: BRA EFD IKT Individualbesteuerung - Rückmeldung EFV.docx

Sehr geehrter Herr Bertschy, sehr geehrte [REDACTED]

Vielen Dank für die Möglichkeit, zum titelerwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Wir sind damit im Kern einverstanden, haben aber im Korrekturmodus einige wenige Präzisierungswünsche eingefügt.

Wir sind ihnen dankbar, wenn Sie diese Änderungsvorschläge berücksichtigen können. Vielen herzlichen Dank im Voraus!

Beste Grüsse und einen schönen Sommertag wünscht

[REDACTED]
[REDACTED]

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Finanzpolitik, Finanzausgleich, Finanzstatistik FP
Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. [REDACTED]
[REDACTED] @efv.admin.ch
www.efv.admin.ch

Von: [REDACTED] @estv.admin.ch>

Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2026 15:40

An: _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-Vorstoss <Aemterkonsultation-Vorstoss@gs-edi.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _BSV-Registratur <BSVRegistratur@bsv.admin.ch>; _EBG-Info <info@ebg.admin.ch>
Cc: Bertschy Marc ESTV <marc.bertschy@estv.admin.ch>; [REDACTED] @estv.admin.ch>; Baumer Fabian ESTV <fabian.baumer@estv.admin.ch>; Grosjean Claude ESTV <claud.grosjean@estv.admin.ch>; Lehmann Patrick ESTV <patrick.lehmann@estv.admin.ch>; Gante Christine ESTV <christine.gante-gussmann@estv.admin.ch>; [REDACTED] @estv.admin.ch>

Betreff: Ämterkonsultation: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Inkrafttreten

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zum rubrizierten Antrag an den Bundesrat. Wir

bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis am
Dienstag, 28. Juli 2026

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an:

Marc Bertschy (marc.bertschy@estv.admin.ch; Tel. 058 464 07 56)

[REDACTED] ([REDACTED]@estv.admin.ch; Tel. [REDACTED])

Geht bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme ein, gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

[REDACTED]

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Direktionsstab

Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Tel. [REDACTED]

[REDACTED]@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch



Bern,

An den Bundesrat

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Inkrafttreten

1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2025 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung» verabschiedet. Das Initiativkomitee hat am 30. Juni 2025 den bedingten Rückzug der Volksinitiative erklärt. Anlässlich der Volksabstimmung vom 8. März 2026 haben die Stimmberechtigten den indirekten Gegenvorschlag angenommen.

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung enthält Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG). Nach der vom Parlament beschlossenen Inkrafttretensregel tritt das Gesetz am 1. Januar des sechsten Jahres nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft. Der Bundesrat kann ein früheres Inkrafttreten bestimmen. Ohne einen solchen Entscheid tritt das Gesetz somit am 1. Januar 2032 in Kraft.

Die Kantone müssen die neuen Vorgaben des StHG bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes in ihr kantonales Recht überführen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen» (25.018) in der Abstimmung vom 29. November 2026 von Volk und Ständen gutgeheissen werden sollte (vgl. Ziff. 2).

Die ESTV hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) gestützt auf das StHG zum Vorschlag konsultiert, die gesetzliche Frist für die Umsetzung der Individualbesteuerung auszuschöpfen und auf ein früheres Inkrafttreten zu verzichten. Die FDK hat dieses Vorgehen begrüsst.

Kommentiert [REDACTED]: Evtl. ausschreiben. Falls nein, könnte man unten analog dazu auch nur „EFD“ schreiben

2. Verhältnis zur Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist gültig, solange es vom Parlament nicht aufgehoben oder geändert wird. Dies gilt a priori auch, falls die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen» am 29. November 2026 von Volk und Ständen angenommen wird. Der Geltungsbereich der Volksinitiative beschränkt sich auf die direkte Bundessteuer, weshalb die neuen StHG-Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die Individualbesteuerung keinen Verstoß gegen die neue Verfassungsbestimmung darstellen würden. Der Bundesrat hätte auch keine Kompetenz, mit einer allfälligen Verordnung das StHG zu übersteuern. Die Kantone wären daher weiterhin zur Umsetzung der In-



dividualbesteuerung verpflichtet. Diese Pflicht könnte nur durch eine erneute Änderung des StHG durch einen referendumsfähigen Beschluss des Parlaments aufgehoben werden. Ob und wann dies erfolgreich würde, kann nicht antizipiert werden.

3. Begründung

Die Einführung der Individualbesteuerung ist ein grundlegender Systemwechsel. Sie betrifft alle steuerpflichtigen Personen, die Gemeinden, die Kantone und den Bund. Die Kantone müssen zudem ihre Steuergesetze anpassen. Dazu gehört insbesondere die Neugestaltung der Tarife und der Sozialabzüge. Je nach Kanton können ausserdem Volksabstimmungen nötig werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erachtet es daher als geboten, Klarheit zu schaffen und auf ein vorzeitiges Inkrafttreten zu verzichten. Ein Inkrafttreten per 1. Januar 2032 schafft Rechtssicherheit und gibt den Kantonen den nötigen zeitlichen Spielraum für die politische und technische Umsetzung.

Kommentiert  s. Kommentar oben

4. Ämterkonsultation

Nach der Ämterkonsultation zu ergänzen.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Dadurch, dass der Bundesrat auf eine frühere Inkraftsetzung verzichtet, fallen die mit der Individualbesteuerung einhergehenden wiederkehrenden Mindereinnahmen nach dem Forderungsprinzip ab 2032 an. Gemäss Hochrechnung (ausgehend von der aktuellen Schätzung der Mindereinnahmen von 700 Millionen Franken für das Steuerjahr 2026 auf Basis der Steuerdaten für das Steuerjahr 2022) belaufen sich diese Mindereinnahmen auf rund 900 Millionen Franken per Steuerjahr 2032. Da der Bund die Einnahmen der direkten Bundessteuer gemäss Forderungsprinzip und damit zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung verbucht, fallen diese Mindereinnahmen aber zum weit überwiegenden Teil erst ab 2033 an.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zum Verzicht auf ein Inkrafttreten vor dem 1. Januar 2032 zuzustimmen.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Karin Keller-Sutter

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Medienmitteilung (d)



Zum Mitbericht an:
alle anderen Departemente und BK



Bern,

An den Bundesrat

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Inkrafttreten

1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2025 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung» verabschiedet (BBl 2025 2033). Das Initiativkomitee hat am 30. Juni 2025 den bedingten Rückzug der Volksinitiative erklärt. Anlässlich der Volksabstimmung vom 8. März 2026 haben die Stimmberechtigten den indirekten Gegenvorschlag angenommen.

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung enthält Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14). Nach der vom Parlament beschlossenen Inkrafttretensregel tritt das Gesetz am 1. Januar des sechsten Jahres nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft. Der Bundesrat kann ein früheres Inkrafttreten bestimmen. Ohne einen solchen Entscheid tritt das Gesetz somit am 1. Januar 2032 in Kraft.

Die Kantone müssen die neuen Vorgaben des StHG bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes in ihr kantonales Recht überführen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen» (25.018) in der Abstimmung vom 29. November 2026 von Volk und Ständen gutgeheissen werden sollte (vgl. Ziff. 2).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) gestützt auf das StHG zum Vorschlag konsultiert, die gesetzliche Frist für die Umsetzung der Individualbesteuerung auszuschöpfen und auf ein früheres Inkrafttreten zu verzichten. Die FDK hat dieses Vorgehen begrüsst.

2. Verhältnis zur Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ist gültig, solange es vom Parlament nicht aufgehoben oder geändert wird. Dies gilt a priori auch, falls die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare - Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen» am 29. November 2026 von Volk und Ständen angenommen wird. Der Geltungsbereich der Volksinitiative beschränkt sich auf die direkte Bundessteuer, weshalb die neuen StHG-Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die Individualbesteuerung keinen Verstoß gegen die neue Verfassungsbestimmung darstellen würden. Der Bundesrat hätte auch keine Kompetenz, mit einer allfälligen Verordnung



das StHG zu übersteuern. Die Kantone wären daher weiterhin zur Umsetzung der Individualbesteuerung verpflichtet. Diese Pflicht könnte nur durch eine erneute Änderung des StHG durch einen referendumsfähigen Beschluss des Parlaments aufgehoben werden. Ob und wann dies erfolgt, kann nicht antizipiert werden.

3. Begründung

Die Einführung der Individualbesteuerung ist ein grundlegender Systemwechsel. Sie betrifft alle steuerpflichtigen Personen, die Gemeinden, die Kantone und den Bund. Die Kantone müssen zudem ihre Steuergesetze anpassen. Dazu gehören insbesondere die Überprüfung und gegebenenfalls die Neugestaltung der Tarife und der Sozialabzüge. Je nach Kanton können ausserdem Volksabstimmungen nötig werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement erachtet es daher als angemessen, auf ein vorzeitiges Inkrafttreten zu verzichten, und als geboten, so rasch wie möglich Klarheit zu schaffen. Ein Inkrafttreten per 1. Januar 2032 gibt den Kantonen den nötigen zeitlichen Spielraum für die politische und technische Umsetzung. Die rasche Kommunikation dieser Entscheidung ermöglicht es den Kantonen, sich rechtzeitig auf den Systemwechsel vorzubereiten.

4. Ämterkonsultation

Die mitinteressierten Dienststellen des EDA (GS), des EDI (GS, BSV, EBG), des EJPD (GS, BJ), des VBS (GS), des WBF (GS, SECO) sowie des UVEK (GS) sind mit dem Antrag einverstanden. Die formellen Änderungswünsche der BK wurden übernommen und – ebenfalls auf Wunsch der BK – wurde die Formulierung der Begründung (Ziff. 3) präzisiert. Es verbleiben keine Differenzen.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Dadurch, dass der Bundesrat auf eine frühere Inkraftsetzung verzichtet, fallen die mit der Individualbesteuerung einhergehenden wiederkehrenden Mindereinnahmen ab 2032 an. Es ist damit zu rechnen, dass sich die geschätzten finanziellen Auswirkungen mit den Einnahmen der direkten Bundessteuer mitentwickeln. Gemäss Hochrechnung (ausgehend von der aktuellen Schätzung der Mindereinnahmen von 700 Millionen Franken für das Steuerjahr 2026 auf Basis der Steuerdaten für das Steuerjahr 2022) belaufen sich diese Mindereinnahmen auf grössenordnungsmässig 900 Millionen Franken per Steuerjahr 2032. Da der Bund die Einnahmen der direkten Bundessteuer gemäss Forderungsprinzip und damit zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung verbucht, fallen diese Mindereinnahmen aber zum weit überwiegenden Teil erst ab 2033 an.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zum Verzicht auf ein Inkrafttreten vor dem 1. Januar 2032 zuzustimmen.



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Karin Keller-Sutter

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Medienmitteilung (d)

Zum Mitbericht an:

alle anderen Departemente und BK



Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jjjj]

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung - Inkrafttreten

Aufgrund des Antrags des EFD vom [tt. Monat jjjj],
aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird beschlossen:

Von der gesetzlichen Ermächtigung zur vorzeitigen Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2025 über die Individualbesteuerung gemäss Ziffer II Absatz 3 wird kein Gebrauch gemacht.